

Aktenzeichen:

9_RV_286/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Zugestellt

an Rev.Kläger

am 19.2.1963,

an Rev.Beklagten

am 18.2.1963

Beklagten und Revisionsklägers,

g e g e n

1)

2)

Kläger und Revisionsbeklagte,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts ohne mündliche Verhandlung am 31. Januar 1963 unter Mitwirkung von

Senatspräsident Dr. W e i ß
als Vorsitzendem,

Bundesrichter Dr. M a i s c h und

Bundesrichter S c h i n d l e r
als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter Dr. M a u d e r und

Bundessozialrichter R ö b b e r
als ehrenamtlichen Beisitzern,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 2. Februar 1962, soweit es die Pflegezulage und die Kosten betrifft, aufgehoben. In diesem Umfang wird der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Der 1958 verstorbene Ehemann der Klägerin zu 1) (M.) bezog wegen Verlustes des rechten Oberschenkels als Folge einer 1917 erlittenen Verwundung Versorgungsrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 80 v.H. nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Im November 1953 erlitt er einen Schlaganfall, der eine rechtsseitige Lähmung und Durchblutungsstörungen am linken Bein zur Folge hatte. Im April 1954 ließ M. Rentenerhöhung und Bewilligung einer "Begleitperson" beantragen. Der Facharzt für Chirurgie und Urologie Dr. W===== hielt M. damals für erwerbsunfähig und pflegebedürftig, führte jedoch die Verschlimmerung seines Gesundheitszustandes nicht auf die Schädigung zurück. Dr. St=====, Facharzt für Orthopädie, machte für die Gehbehinderung vor allem den Schlaganfall verantwortlich. Das Versorgungsamt lehnte mit Bescheid vom 25. Mai 1954 eine Rentenerhöhung ab. Der Widerspruch blieb erfolglos. Das Sozialgericht (SG) verurteilte den Beklagten mit Urteil vom 1. Juli 1957, zusätzlich zu dem seither anerkannten Körperschaden (Verlust des rechten Oberschenkels, kurzer Stumpf) Diabetes und essentielle Hypertonie mit Schädigung des Herzmuskels und der Gehirn- und Coronararterien als mittelbare Schädigungsfolgen anzuerkennen und M. ab 1. April 1954 Rente nach einer MdE um 100 v.H. zu gewähren. Auf die Berufung des Beklagten zog das Landessozialgericht (LSG) Krankenunterlagen bei und holte ein Aktengutachten des Chefarztes der Medizinischen und Nervenklिनик der Städtischen Krankenanstalten Wuppertal-Barmen, Prof. Dr. St===== ein. Der Gutachter verneinte einen ursächlichen Zusammenhang des Schlaganfall-Leidens bei diabetischer und hypertotonischer Gefäßsklerose mit der Schädigung aus dem ersten Weltkrieg, befürwortete jedoch die Zuerkennung einer Rente nach einer MdE um 100 v.H. Er bemerkte, M. sei durch den Schlaganfall praktisch hilflos geworden. Die Klägerin zu 1) legte Anschlußberufung ein mit dem Antrag, neben der 100%igen Rente Pflege-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

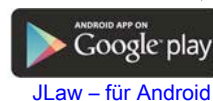
zulage nach Stufe I, hilfsweise Rente nach einer MdE um 80 v.H. und Pflegezulage nach Stufe I zuzusprechen. Das LSG hob auf die Berufung des Beklagten mit Urteil vom 2. Februar 1962 das SG-Urteil auf und wies die Klage ab, soweit sie die Rentenerhöhung betraf. Auf die Anschlußberufung verurteilte es den Beklagten, vom 1. April 1954 bis 31. Mai 1958 Pflegezulage nach Stufe I zu gewähren. Es ließ die Revision zu, weil über die grundsätzliche Rechtsfrage zu entscheiden gewesen sei, ob die Rente eines Beschädigten beim Hinzutreten wehrdienstunabhängiger Gesundheitsstörungen zu erhöhen ist.

Gegen dieses Urteil hat nur der Beklagte Revision eingelegt. Er vertritt die Auffassung, das LSG habe die Zulassung der Revision auf den Rentenanspruch des Klägers beschränkt. Soweit der Beklagte durch das LSG-Urteil beschwert sei, werde jedoch **die** ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt; das LSG habe zu Unrecht die Voraussetzungen zur Gewährung von Pflegezulage für gegeben erachtet. Es habe unterlassen, näher darzulegen, welche Tatsachen es auf Grund der Gutachten des Dr. W----- und des Prof.Dr. St-----, auf die es sich gestützt habe, als festgestellt angesehen habe. Diese ärztlichen Äußerungen reichten nicht aus, um beurteilen zu können, ob der Beschädigte hilflos im Sinne des § 35 BVG war; sie setzten sich nicht konkret mit der Frage auseinander, ob der Kläger nicht nur für einzelne, sondern für die gewöhnlichen Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang fremder Hilfe dauernd bedurfte. Das LSG habe die Ungeklärtheit in tatsächlicher Hinsicht offenbar erkannt, wenn es ausführte, nähere Feststellungen darüber, welche Handlungen M. seit April 1954 im einzelnen noch verrichten konnte, seien nicht mehr möglich. Abgesehen davon, daß die Frage, ob Hilflosigkeit bestehe, zunächst eine Tatfrage sei, die nicht allein nach den ärztlichen Gutachten beantwortet werden dürfe, sei nicht einzusehen, weshalb nähere Feststellungen tatsächlicher Art nicht

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

mehr möglich wären. Das LSG habe Gründe dafür nicht genannt. Solche Feststellungen hätten auch im Zeitpunkt des Urteils-
lasses noch getroffen werden können und müssen. Die gehörten
Arzte, insbesondere Prof. Dr. St====, hätten sich bezüglich
der Hilflosigkeit zu Einzelfragen äußern müssen. Notwendig
wäre es ferner gewesen, hierzu Zeugen zu hören; so vor allem
die Ehefrau, nahe Verwandte, Leute aus der Bekanntschaft,
Hauseinwohner, Arbeitskollegen, somit Personen, die Auskunft
hätten geben können, ob M. bei den Verrichtungen im Ablauf
des täglichen Lebens in erheblichem Umfang fremder Hilfe dau-
ernd bedurfte. Durch die Unterlassung dieser notwendigen und
möglichen Aufklärung habe das LSG die §§ 103, 128 SGG ver-
letzt. Zu Unrecht habe es ferner auch angenommen, die Hilf-
losigkeit sei wesentlich durch die anerkannten Schädigungs-
folgen bedingt. Das LSG habe diese Frage mangels eigener
Sachkunde und ohne ausreichende medizinische Feststellungen
nicht entscheiden dürfen. Es habe sich gedrängt fühlen müs-
sen, dafür einen ärztlichen Sachverständigen zu hören; auch
hierdurch seien die §§ 103, 128 SGG verletzt. Der Beklagte
beantragt, das Urteil des Bayerischen LSG vom 2. Februar
1962 insoweit aufzuheben, als der Beklagte verurteilt wird,
den Miterben des Johann V===== vom 1. April 1954 bis zum 31.
Mai 1958 Pflegezulage nach Stufe I zu gewähren, und die An-
schlußberufung der Klägerin zu 1) zurückzuweisen.

Die Kläger beantragen, die Revision zurückzuweisen. Sie sind
der Auffassung, daß die Revision schlechthin zugelassen sei,
da die Zulassung nur auf einen bestimmten Anspruch, aber nicht
auf eine bestimmte Rechtsfrage beschränkt werden könne. Im
übrigen lägen die gerügten Verfahrensmängel nicht vor.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne münd-
liche Verhandlung gemäß § 124 Abs. 2 SGG einverstanden er-
klärt.

- 5 -



Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 164, 166 SGG). Der Senat konnte dahingestellt lassen, ob das LSG trotz uneingeschränkter Revisionszulassung im Tenor die Zulassung der Revision (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG) in an sich zulässiger Weise (vgl. BSG 3, 135) auf den neben der Pflegezulage strittigen Rentenanspruch beschränkt hat oder beschränken wollte. Hierauf könnte die für die Zulassung gegebene Begründung, die unter Umständen zur Auslegung heranzuziehen ist (vgl. BSG 10, 269, 272) möglicherweise hindeuten. Die Revision des Beklagten erwies sich jedenfalls nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG als statthaft, weil die Verfahrensrügen mangelnder Sachaufklärung (§ 103 SGG) und der Verletzung des § 128 SGG durchgreifen.

Mit Recht beanstandet der Beklagte, das LSG habe sich bei der Frage, ob M. hilflos im Sinne des § 35 BVG war, im wesentlichen mit dem Hinweis begnügt, nähere Feststellungen darüber, welche Handlungen M. seit April 1954 im einzelnen noch verrichten konnte, seien nicht mehr möglich. Für die Frage, ob das LSG seiner Aufklärungspflicht genügt hat, kommt es darauf an, ob der festgestellte Sachverhalt vom sachlich-rechtlichen Standpunkt des LSG aus zur Entscheidung ausreichte oder ob er das LSG zu weiteren Ermittlungen hätte drängen müssen (vgl. BSG in SozR SGG § 103 Bl. Da 2 Nr. 7). Mit dem Argument, nähere Feststellungen über die Handlungen, die M. seit 1954 noch im einzelnen verrichten konnte, seien nicht mehr möglich, hat das LSG zutreffend den Rechtsstandpunkt eingenommen, es komme auf die dem Ehemann noch möglichen, gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens an, also auf die Feststellung, ob er das An- und Auskleiden, Essen und Trinken, Waschen, Verrichten der Notdurft, die notwendige und mögliche körperliche Bewegung noch selbst ausführen könne (vgl. BSG 12, 20, 23). In dieser Hinsicht hat das LSG jedoch keine Fest-



- 6 -

stellungen getroffen, obwohl solche noch möglich waren. Zutreffend weist der Beklagte darauf hin, daß darüber Personen, die mit dem Kläger regelmäßig zusammenkamen, hätten gehört werden können und müssen. In der Unterlassung dieser notwendigen Sachaufklärung liegt eine Verletzung des § 103 SGG.

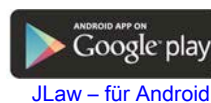
Die weitere Erwägung des LSG, daß nähere Ermittlungen über den Grad der Hilflosigkeit "auch nicht erforderlich" seien, zumal Prof. Dr. St==== den Beschädigten im Hinblick auf dessen schlechte Gehfähigkeit als "praktisch hilflos" bezeichnet habe, ist unter Verletzung des § 128 SGG zustande gekommen. Denn das LSG konnte bei verfahrensrechtlich einwandfreier Würdigung dieses Gutachtens nicht zu der Schlußfolgerung gelangen, daß nunmehr eine weitere Aufklärung über den Grad der Hilflosigkeit nicht erforderlich sei. Prof. Dr. St==== hatte sich nicht zur Frage der Hilflosigkeit, sondern nur dazu zu äußern, ob Diabetes und Hypertonie mit ihren Auswirkungen wahrscheinlich mittelbare Folgen der im ersten Weltkrieg erlittenen Schädigung seien. Der Gutachter hat dies verneint, aber die Rentenerhöhung für berechtigt gehalten, weil für die 100%ige Erwerbsbeschränkung das DB-Leiden eine entscheidende Rolle gespielt habe. Zum Grad der Hilflosigkeit hat der Gutachter nicht Stellung genommen. Er hat lediglich zur Veranschaulichung der insgesamt schwierigen Lage des M. ganz allgemein darauf hingewiesen, daß ein rechtsseitig amputierter Mensch durch einen linksseitigen Schlaganfall in eine ungleich ungünstigere Lage versetzt werde als ein normalbeiniger Mensch, denn er werde durch den Schlaganfall praktisch hilflos. Ganz abgesehen von der beachtlichen Einschränkung, die in dem Wort praktisch liegt, ist der Gutachter auf die vom LSG für rechtlich wesentlich gehaltenen Handlungen, die M. seit April 1954 im einzelnen noch verrichten konnte, nicht eingegangen. Aus dem Gutachten ist vielmehr zu schließen, daß Prof. Dr. Sturm im wesentlichen nur die Gehfähigkeit des M. im Auge gehabt hat.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



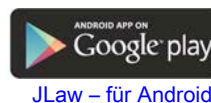
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Wenn das LSG trotzdem die weitere Ermittlung der von M. im einzelnen noch möglichen Handlungen nicht für erforderlich hielt, hat es aus dem Gutachten einen nicht gerechtfertigten Schluß gezogen und damit die seinem Recht der freien Beweiswürdigung (§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG) gezogenen Grenzen überschritten (vgl. BSG in SozR SGG § 128 Bl. Da 5 Nr. 12). Auch dieser Mangel ist von der Revision in ausreichender Form gerügt.

Auf Grund dieser Verfahrensmängel (§§ 103, 128 SGG) ist die Revision bereits statthaft, so daß dahingestellt bleiben konnte, ob auch die weiteren Revisionsrügen durchgreifen. Die Revision ist auch begründet. Es ist die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß das Urteil anders ausgefallen wäre, wenn das LSG seiner Sachaufklärungspflicht genügt und weitere Ermittlungen darüber angestellt hätte, welche Handlungen M. seit 1954 im einzelnen noch verrichten konnte. Solche Erhebungen waren auch nicht etwa deshalb entbehrlich, weil Dr. ~~W.~~ 1954 festgestellt hatte: Antragsteller ist heute pflegebedürftig, doch ist diese Bedürftigkeit durch das Kriegsleiden nicht bedingt. Denn diese kurze nicht näher begründete medizinische Feststellung reicht nicht aus, um Hilflosigkeit im Sinne des § 35 BVG bejahen zu können, zumal diese Frage nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) keine rein medizinische, sondern eine Tatfrage ist, die unabhängig von der medizinischen Auffassung geprüft werden muß (vgl. BSG 8, 97). Demgemäß war das angefochtene Urteil, soweit es die Pflegezulage und die Kostenentscheidung betrifft, aufzuheben.

Eine Entscheidung in der Sache selbst war dem Senat mangels der hierzu notwendigen einwandfreien tatsächlichen Feststellungen nicht möglich. Der Rechtsstreit war deshalb gemäß § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG in dem vorerwähnten Umfang zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen. Dieses wird im weiteren Verfahren auch zu prüfen haben,



- 8 -

ob die Anschlußberufung nur von der Klägerin zu 1) - wie das LSG bisher angenommen hat - oder auch von dem Nachlaßpfleger Georg H==== für die noch unbekannten Miterben als eingelegt anzusehen ist, nachdem der Nachlaßpfleger am 24. Mai 1961 erklärt hatte, er schließe sich den von der Witwe gestellten oder noch zu stellenden Anträgen an.

Die Kostenentscheidung bleibt dem den Rechtsstreit abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

